



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 1 / 2025 veröffentlicht am 03.01.2025

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	9
Ortsgemeinde Kaltenengers	11
Ortsgemeinde Kettig	14
Stadt Mülheim-Kärlich	16
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	18
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	21
Stadt Weißenthurm	23

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Verbandsgemeinderates Weißenthurm

Am Mittwoch, 18.12.2024, fand eine 4. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Neubildung des Werkausschusses und Neuwahl der Ausschussmitglieder

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig den Werkausschuss neugebildet sowie die Ausschussmitglieder neugewählt. Hintergrund der Änderung ist die Erhöhung der Mitgliederzahl auf 16 Personen.

Durchführung von Ergänzungswahlen

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig Ergänzungswahlen für den Seniorenbeirat durchgeführt.

Bildung eines Klima- und Umweltbeirates

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, einen Klima- und Umweltbeirat auf Verbandsgemeindeebene zu bilden. Der entsprechende Satzungsentwurf wurde einstimmig mit einer Änderung des § 4 beschlossen.

Besetzung der Gremien der Wohnungsbaugesellschaft am Mittelrhein GmbH

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kommunalwahlen im Juni 2024 hat der Verbandsgemeinderat einstimmig die Gremien Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat neu besetzt.

Unterrichtung gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) über die Ergebnisse der unvermuteten überörtlichen Kassenprüfung der Verbandsgemeindekasse

Der Verbandsgemeinderat hat den Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes vom 24.10.2024 zur Kenntnis genommen.

Änderung der Richtlinien zur hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die Änderungen der Richtlinien beschlossen.

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 19.03.2004 beschlossen.

Auftrag zur Lieferung von vier 60 kVA Notstromaggregaten zur Stromversorgung kommunaler Hallen (Wärmeinseln) inkl. Wartungsvertrag in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Lieferung von vier Notstromaggregaten zur Versorgung kommunaler Hallen sowie eines dreijährigen Wartungsvertrages zum Angebotspreis von insgesamt 221.173,40 Euro zu erteilen.

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Der Verbandsgemeinderat hat mit zwei Gegenstimmen und sieben Stimmenthaltungen beschlossen, den Bürgermeister - im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden - zur Auftragsvergabe an die wirtschaftlichsten Bieter für alle aufgeführten Fahrzeuge bzw. Lose zu ermächtigen.

Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den bestehenden Vertrag bis 31.08.2025 zu verlängern, wobei die Tarifierung entsprechend berücksichtigt wird. Die Auftragssumme beträgt 225.945,85 Euro.

Forstwirtschaftsplan 2025 der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2025 zuzustimmen und die jeweiligen Mittel im Haushalt 2025 einzuplanen.

Anpassung der Hebesätze in der Vergnügungssteuersatzung

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die Satzungsänderung beschlossen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2024

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2025

Der Verbandsgemeinderat hat die Eingabe vom 02.12.2024 zur Kenntnis genommen und einstimmig die vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Wirtschaftsplan 2025 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2024-2028

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der **Erfolgsplan** des Abwasserwerks für 2025 wird
 - a) bei den Erträgen auf € 5.659.000,
 - b) bei den Aufwendungen auf € 7.281.400,
 - c) damit auf einen Jahresverlust von € 1.622.400 festgestellt.
2. Der **Vermögensplan** des Abwasserwerks für 2025 wird in Ausgaben und Einnahmen auf je € 6.974.000 festgestellt.
3. Die **Stellenübersicht** für das bei den Verbandsgemeindewerken Weißenthurm - Abwasser - eingesetzte Personal der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2025 wird in

der vorgelegten Fassung anerkannt.

4. Das **Investitionsprogramm** der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - für die Jahre 2024-2028 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

5. **Kostenrechnung**

Grundlage für die Festsetzung der laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung für 2025 sind die für 2023 erstellte Nachkalkulation sowie die Berechnung des Entgeltsbedarfs und des Entgeltsaufkommens für 2025.

6. In die **Haushaltssatzung** der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2025 sind folgende die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - betreffenden Bestimmungen aufzunehmen:

6.1 Die Abgabensätze für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 4, § 12 und § 29 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

6.1.1 Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten „Schmutzwasser“ stellt sich wie folgt dar:

- | | |
|--|---------|
| a) wiederkehrender Beitrag „Schmutzwasser“ | 25,13 % |
| b) Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ | 74,87 % |

6.1.2 Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben werden soll, wird auf 100 % festgesetzt.

6.1.3 Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** wird auf **1,20 €/cbm** Schmutzwasser festgesetzt.

6.1.4 Der **wiederkehrende Beitrag** für das Schmutzwasser wird auf **0,08 €/qm** möglicher Geschossfläche festgesetzt.

6.1.5 Der **wiederkehrende Beitrag** für das Niederschlagswasser wird auf **0,25 €/qm** möglicher Abflussfläche festgesetzt.

6.1.6 Der **Gebührensatz für die Fäkalschlambeseitigung** wird auf **18,00 €/cbm** festgesetzt (in dieser Gebühr sind die Betriebskosten der Kläranlage sowie die Abfuhrkosten enthalten).

6.1.7 Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:

- | |
|---|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf 3,77 €/qm Geschossfläche und |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 6,39 €/qm gewichteter Grundstücksfläche. |

6.1.8 Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für den Ausbau (räumliche Erweiterung) der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:

- | |
|--|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf 7,59 €/qm Geschossfläche und |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 14,25 €/qm gewichteter Grundstücksfläche. |

6.1.9 Die Höhe der **Abwasserabgabe** für Kleininleiter beträgt **17,90 €** je Einwohner.

6.2 Der **Pauschalbetrag** für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt wird, wird gemäß

§ 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung für 2025 auf **1.300,00 €** festgesetzt.

Dieser ermäßigt sich auf **765,00 €**, wenn auf dem Grundstück bereits ein ordnungsgemäßer Kontrollschacht, an den die Anschlussleitung angeschlossen werden kann, vorhanden ist.

6.3 Festsetzung des **einmaligen Investitionskostenanteils** und des **laufenden Kostenanteils** der Straßenentwässerung gemäß dem Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zur Regelung der Mitbenutzung von Gemeindestraßen,- wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG:

6.3.1 Gemäß § 16 Abs. 2 des v.g. Vertrages wird der **einmalige Investitionskostenanteil** wie folgt festgesetzt:

a) Im Bereich der erstmaligen Herstellung (gemäß § 4 Abs. 2 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 6.10.2005) auf **17,36 €/qm** Straßenfläche.

b) Im Bereich der räumlichen Erweiterung (gemäß § 4 Abs. 3 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **23,10 €/qm** Straßenfläche.

6.3.2 Nach § 16 Abs. 3 des v.g. Vertrages wird der **laufende Kostenanteil** der Straßenfläche gemäß der jährlichen Nachkalkulation des Vorjahres festgesetzt.

6.4 Erteilung von **Kreditermächtigungen**:

6.4.1 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 0 €.

6.4.2 Aufnahme eines Kassenkredites bis zu 2.000.000 € mit einer Laufzeit von höchstens 9 Monaten zur fristgerechten Leistung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen.

6.5 Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung:

6.5.1 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögensplan auf **900.000 €** festgesetzt.

Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 0 € aufgenommen werden müssen.

Wirtschaftsplan 2025 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2024-2028

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der **Erfolgsplan** des Wasserwerks für 2025 wird

a) bei den Erträgen auf	€	3.616.300
b) bei den Aufwendungen auf	€	3.956.000
c) damit auf einen Jahresverlust von	€	339.700

festgestellt.
2. Der **Vermögensplan** des Wasserwerks für 2025 wird in Ausgaben und Einnahmen auf je € 5.085.100 festgestellt.
3. Die **Stellenübersicht** für das bei den Verbandsgemeindewerken Weißenthurm - Wasser - eingesetzte Personal der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2025 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.
4. Das **Investitionsprogramm** der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - für die Jahre 2024-2028 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.
5. **Kostenrechnung**

- 5.1 Die Berechnung des Entgeltsbedarfs und des -aufkommens wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.
- 5.2 Die Entgeltssätze (Verbrauchs-, Grundgebühren und wiederkehrenden Beiträge) werden entsprechend dem Ergebnis der Entgeltskalkulation festgesetzt. Auf eine Verzinsung des Eigenkapitals wird verzichtet.
6. In die **Haushaltssatzung** der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2025 sind folgende die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - betreffenden Bestimmungen aufzunehmen:
- 6.1 Die laufenden Entgelte für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung -Entgeltsatzung Wasserversorgung- der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:
Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten auf Gebühren und Beiträge stellt sich wie folgt dar:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Wasserverbrauchsgebühren | 66,15 %, |
| b) Wassergrundgebühren | 14,64 %, |
| c) wiederkehrender Beitrag | 19,21 %. |
- 6.1.1 **Gebührensätze**
- 6.1.1.1 Der **Verbrauchsgebührensatz** wird auf **0,94 €/cbm** Wasserverbrauch festgesetzt.
- 6.1.1.2 Die **Grundgebührensätze** für die Wasserzähler und Wasserzählerstandrohre werden wie folgt festgesetzt:
- | Wasserzähler mit einem Durchlauf | Gebührensatz |
|---|---------------------------|
| a) Q3 4 | 36,00 € pro Zähler/Jahr, |
| b) Q3 10 | 60,00 € pro Zähler/Jahr, |
| c) Q3 16 + Q3 25 | 120,00 € pro Zähler/Jahr, |
| d) ab NW 50 mm (Verbundzähler) | 384,00 € pro Zähler/Jahr. |
| Wasserzählerstandrohre | 30,00 € pro Monat. |
- 6.1.2 Der **wiederkehrende Beitrag** wird auf **0,06 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.
- 6.2 Höhe des **einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung:**
- 6.2.1 Der Beitragssatz **für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung** wird, soweit es sich um den Beitrag **für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|----------------------------------|
| a) für allgemeine Wohngebiete
und Mischgebiete auf | 3,85 €/qm Geschossfläche, |
| b) für Gewerbegebiete und Industriegebiete auf | 0,51 €/qm Geschossfläche. |
- 6.2.2 Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Wasserversorgungseinrichtung handelt, auf **6,95 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.
- 6.3 **Erteilung von Kreditermächtigungen**
- 6.3.1 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 2.000.000 €
- 6.3.2 Aufnahme eines Kassenkredites bis zu 2.000.000 € mit einer Laufzeit von höchstens 9 Monaten zur fristgerechten Leistung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen.
- 6.4 **Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögensplan auf 297.000 € festgesetzt.

Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 0 € aufgenommen werden müssen.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2024 zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 21.10.2011

Der Verbandsgemeinderat Weißenthurm hat am 18.12.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. In § 5 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:
Der Steuersatz beträgt 25 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
2. In § 7 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:
Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8a 25 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 120,00 Euro.
 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b genannten Orten 25 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20,00 Euro.Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.
3. In § 9 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
Der Steuersatz beträgt 25 v.H.
4. Die 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weißenthurm, den 18.12.2024

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 20.11.2024 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Maria Manns, 56220 Kettig, feiert am 06.01.2025 ihren 85. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Ortsgemeinde Bassenheim vom 13.12.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bassenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 380 % festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bassenheim, den 13.12.2024

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

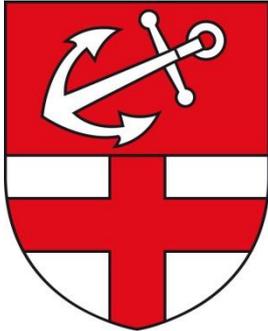
Bassenheim, den 03.01.2025
gez. Natalja Kronenberg, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers

Am Donnerstag, 05.12.2024, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der Oberstraße

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen,

- a) die Maßnahme zur Sanierung der Fahrbahn in der Oberstraße sowie den Erdarbeiten für das Herstellen zwei neuer Straßenbeleuchtungen zum Angebotspreis in Höhe von 70.678,25 € unter Vorbehalt der abschließenden rechnerischen und fachtechnischen Prüfung zu vergeben,
- b) das Errichten der Beleuchtungsmasten an den Rahmenvertragspartner in Höhe von ca. 7.200,00 € zu vergeben und
- c) die Verwaltung zu beauftragen, die Aufträge im Namen der Ortsgemeinde Kaltenengers entsprechend zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ausschuss für Bauangelegenheiten dem Ortsgemeinderat einstimmig eine Beschlussempfehlung zu einer Grundstücksangelegenheit ausgesprochen.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Ortsgemeinde Kaltenengers vom 12.12.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kaltenengers hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 345 % festgesetzt.

- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 380 % festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kaltenengers, den 12.12.2024

Jürgen Karbach
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kaltenengers, den 03.01.2025
gez. Jürgen Karbach, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Ortsgemeinde Kaltenengers für das Haushaltsjahr 2021

Der Ortsgemeinderat Kaltenengers hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Kaltenengers sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde Kaltenengers für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschließlich 14.01.2025 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 123 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Kaltenengers, Raiffeisenstr. 5, 56220 Kaltenengers während der Öffnungszeiten montags und donnerstags von 17.30 - 19.00 Uhr öffentlich aus.

Kaltenengers, 03.01.2025

Gez.
Jürgen Karbach
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Kaltenengers **Vollsperrung von Wirtschaftswegen**

Aufgrund von Bauarbeiten (Erneuerung von Wasserleitungen) werden die Nachfolgenden Wirtschaftswegen zwischen der L 126 (Bubenheimer Weg in Urmitz) und L 125 (Rübenacher Straße in Kaltenengers) auch weiterhin für den Straßenverkehr abschnittsweise **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Folgende Wirtschaftswegen werden nacheinander gesperrt:

Am Hohlen Weg
Reitzenträgersweg,
Am Sämans Kreuzchen
Engerser Weg“

Die jeweiligen Vollsperrungen finden voraussichtlich in der Zeit vom **01.01.2025 bis zum 28.02.2025** statt. Eine Umfahrung der jeweiligen Sperrstellen ist jeweils möglich.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Ortsgemeinde Kettig vom 19.12.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kettig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 380 % festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kettig, den 19.12.2024

Florian Heyden
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kettig, den 03.01.2025
gez. Florian Heyden, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Mülheim-Kärlich vom 12.12.2024

Der Stadtrat der Stadt Mülheim-Kärlich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 380 % festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mülheim-Kärlich, den 12.12.2024

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

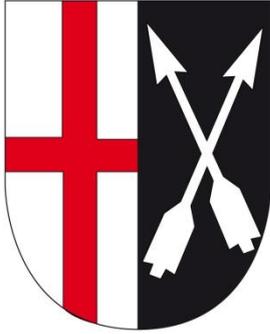
Mülheim-Kärlich, den 03.01.2025
gez. Gerd Harner, Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Aus der Arbeit des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Dienstag, 03.12.2024, fand eine Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Der Vorsitzende verpflichtete das Ausschussmitglied Carina Kröber auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung.

Erwerb des Pfarrhauses und den Pfarrsaals zur Erweiterung der Kapazitäten der Ganztagsbetreuung am Grundschulstandort St. Sebastian

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt die Grundstücke in der Gemarkung St. Sebastian, Flur 4, Flurstück 105/1 und 104/2 zum Gesamtkaufpreis in Höhe von 314.000,00 € zuzüglich anfallender Nebenkosten zu erwerben. Die Verwaltung wird mit dem Abschluss der Verträge beauftragt.
2. Der Ortsgemeinderat beschließt die Vermietung von 65 qm großen Räumlichkeiten an die Kirchengemeinde zum Preis in Höhe von 455,00 € monatlich auf die Dauer von zunächst 10 Jahren.
3. Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Durchführung der durch die Verbandsgemeinde zu beauftragenden Planung Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € einzuplanen.

Aus der Arbeit des Schulträgerausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Donnerstag, 21.11.2024, fand eine Sitzung des Schulträgerausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung wurden Ausschussmitglieder über die Rechte und Pflichten ihres Amtes belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß §30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet.

Schuletat 2025 der Lindenbaum Grundschule

Der Schulträgerausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2025 in der dargestellten Höhe vorzusehen.

Aus der Arbeit des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses

Am Dienstag, 26.11.2024, fand eine Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung wurden Ausschussmitglieder über die Rechte und Pflichten ihres Amtes belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß §30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet.

Antrag der SPD-Fraktion zur nachhaltigen Straßensanierung

Der Ausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die beschlossene Straßensanierung Dahlienstraße/Rosenstraße durchzuführen, hierzu jedoch eine aufgehellte Oberfläche zu verwenden, die zur Reduzierung des Temperaturanstiegs beiträgt (klimafreundlicher Asphalt).

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Ortsgemeinde St. Sebastian vom 09.12.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde St. Sebastian hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 380 % festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

St. Sebastian, den 09.12.2024

Marco Seidl
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

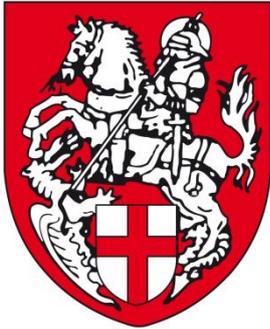
St. Sebastian, den 03.01.2025
gez. Marco Seidl, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Ortsgemeinde Urmitz vom 12.12.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Urmitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 380 % festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Urmitz, den 12.12.2024

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Urmitz, den 03.01.2025
gez. Norbert Bahl, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Urmitz

Vollsperrung von Wirtschaftswegen

Aufgrund von Bauarbeiten (Erneuerung von Wasserleitungen) werden die Nachfolgenden Wirtschaftswegen zwischen der L 126 (Bubenheimer Weg in Urmitz) und L 125 (Rübenacher Straße in Kaltenengers) auch weiterhin für den Straßenverkehr abschnittsweise **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

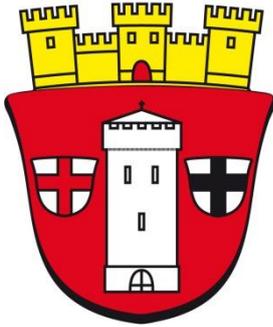
Folgende Wirtschaftswegen werden nacheinander gesperrt:

Am Hohlen Weg
Reitzenträgersweg,
Am Sämanns Kreuzchen
Engenser Weg“

Die jeweiligen Vollsperrungen finden voraussichtlich in der Zeit vom **01.01.2025 bis zum 28.02.2025** statt. Eine Umfahrung der jeweiligen Sperrstellen ist jeweils möglich.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 21.11.2024, fand eine Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende Ausschussmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Widmung der Straßenverkehrsflächen (Straßen A-Z) als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, bestimmte Verkehrsflächen einschließlich ihrer Bestandteile i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Landesstraßengesetzes (LStrG) als Gemeindestraßen i.S.d. § 3 Nr. 3 a) i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lager- und Garagenpark"

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Stadtrat beschließt, dem vorliegenden Antrag zu entsprechen und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den dargestellten Geltungsbereich aufzustellen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der Bebauungsplan soll im weiteren Verfahren die Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lager- und Garagenpark“ erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verfahren (Aufstellungs- sowie Aufhebungsverfahren) durchzuführen. Es soll ein reguläres Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des städtebaulichen Vertrages zu erarbeiten und den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung "Kolpingstraße/Wilhelm-Schultheis-Straße"

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Stadtrat beschließt, dem Antrag vom 04.06.2024 auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Grundstücke Gemarkung Weißenthurm, Flur 6, Flurstück-Nrn. 180/3 und 178/9 nicht zu entsprechen, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nicht vollständig erfüllt sind.“

Aufstellung des Bebauungsplanes "Äschestall Süd"

- a) Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat dem Stadtrat die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung einer möglichst wirtschaftlichen und flächenschonenden Erschließung, soll das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Äschestall Süd“ fortgeführt werden.“
- b) Die Stellungnahmen enthalten derzeit keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken gegen die Planung, sie werden daher zur Kenntnis genommen.
- c) Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die nachfolgende Beschlussfassung: „Der Stadtrat beschließt, die gemäß den zuvor gefassten Einzelbeschlüssen geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB anzuerkennen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung der Planunterlagen durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.“

Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Kammer"

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat den städtebaulichen Entwurf zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des vorgestellten Konzeptes soll ein Entwurf der Planunterlagen zum Bebauungsplan erarbeitet und den Gremien der Stadt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss dem Stadtrat Beschlussempfehlungen zu Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten ausgesprochen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss dem Stadtrat Beschlussempfehlungen zu Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten ausgesprochen.

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 28.11.2024, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Abschluss von Nutzungsverträgen für gemeindliche Sportstätten

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag empfohlen: „Der Stadtrat beschließt die dargelegte Vorgehensweise zur zukünftigen Abrechnung der Nutzungen von kommunalen Sportstätten zwischen der Stadt und der Verbandsgemeinde. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt eine diesbezügliche neue vertragliche Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde abzuschließen.“

Kostenzuschuss für die Kirhdachsanieerung der Evangelischen Kirchengemeinde Weißenthurm

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, der Kirchengemeinde einen freiwilligen Zuschuss in folgender Höhe zu gewähren: 5.000 €. Sollte es innerhalb von 10 Jahren zu einer nicht diakonischen Nutzung kommen, wird sich vorbehalten, den Zuschuss zurückzufordern.

Da im Haushalt 2024 keine Mittel für einen solchen Zuschuss vorgesehen sind, sollen die Mittel für den Haushalt 2025 eingeplant werden und sobald die haushaltsrechtliche

Genehmigung vorliegt, im Jahr 2025 nachträglich ausgezahlt werden.

Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Hebesatzsatzung zu beschließen.

Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 28.11.2024, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Bevollmächtigung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages 2025

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weißenthurm wurde bevollmächtigt, für die Stadt Weißenthurm im Rahmen einer Dringlichkeitsvergabe Verträge für die Stromlieferung für die leistungsmessenden Lieferstellen auszuhandeln und entsprechende Aufträge an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat über eine Grundstücksangelegenheit beraten und Beschluss gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Weißenthurm vom 12.12.2024

Der Stadtrat der Stadt Weißenthurm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2025 und die Folgejahre auf 380 % festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Weißenthurm, den 12.12.2024

Johannes Juchem
Stadtbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Weißenthurm, den 03.01.2025
gez. Johannes Juchem, Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.